

Rudolph & Dieterici in Annaberg.

1915. Schumann, Ch. H., Stimmen aus d. Hause des Herrn üb. Zeitereignisse u. Zeitbedürfnisse. gr. 8. Geh. * 8 N \mathcal{L}

Schmalz in Leipzig.

1916. D'Onath, B., a little guide to the first study of english grammar. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ \mathcal{R}

Schneider & Co. in Berlin.

1917. Pitsch, F., die Einführung der freien Advocatur in Preußen. gr. 8. Geh. * 4 N \mathcal{L} 1918. Stadtverordneten, die Berliner, u. die gemeinnütz. Baugesellschaft. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ \mathcal{R}

Weiß in Briesen.

1919. Schwebemayer, C., die Volksbewaffnung. Ihr Wesen u. Wirken. 8. Geh. 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} **Erschienene Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels.**

(Mittheilung von Rudolph Weigel.)

Angekommen in Leipzig vom 1.—30. März 1849.

Hermes in Berlin.

Berliner Systematische Zeichen-Schule, für Lehrer und zum Selbst-Unterricht. Heft 33 bis 36. qu. 8. Jedes Heft 6 N \mathcal{L} .Portrait von Louis Napoléon Bonaparte, Präsident der franz. Republik. Auf Stein gravirt von L. Hagner. 8. 3 N \mathcal{L} .

Hölscher in Coblenz.

Des Deutschen Vaterland von Moritz Arndt. Mit reichen Randverzierungen von A. Schrödter. Stahlstich. Fol. $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

Bibliograph. Institut in Gildburghausen.

Bildnisse der Männer des deutschen Volks. 18. Lief.: Dr. Hartmann Jordan. gr. 8. 6 N \mathcal{L} .

Jügel's Verlag in Frankfurt a/M.

Die Grundrechte des deutschen Volkes. Erfunden und gezeichnet v. A. Schrödter. gr. Fol. Ton- und Farbendruck. 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} . (Wird nur gegen baar gegeben.)

Zuppan in Ugram.

Portrait von Jellachich. Kniestück. Mit Fac-Simile. Nach dem Leben gezeichnet von Th. Heinrich. Lithographirt von M. Stohl. gr. Fol. Tondruck. 1 $\frac{2}{3}$ \mathcal{R} .

Veith in Carlsruhe.

Ornament-Zeichnen. 2. Heft: Anfangsgründe. Mathematische Formen in Umrissen; geradlinige und kreisförmige Figuren schattirt, zum Linearzeichnen. Blatt 1—12. — 3. Heft: Architectonische Formen, aus geraden, Kreis- u. krummen Linien. Blatt 13—24. gr. 4. Jedes Heft 18 N \mathcal{L} .

Rudolph Weigel in Leipzig.

Portrait von Friedrich Bassermann. Gez. von A. Friedmann. Gestochen von L. Sichling. gr. Fol. $\frac{2}{3}$ \mathcal{R} .

Zobel in Mittlig.

Die Reichs-Warte. Eine Vorstellung der göttlichen Reichs-Verfassung mit ihren vier Ordnungen nach der Offenbarung Christi und Johannis, Capitel 4. Lithographirt. qu. Fol. 3 N \mathcal{L} .**Nichtamtlicher Theil.****Andeutungen über den ministeriellen Entwurf eines Pressegesetzes für Preußen.**

(Abgedruckt aus der Constitutionellen Zeitung vom 20. März.)

Wenn in der Freiheit der Presse die vorzüglichste Gewähr für die Freiheit eines Volkes gefunden wird, so sind die Bestimmungen eines Pressegesetzes, welches diese Freiheit beschränken oder mindestens regeln soll, von der höchsten Wichtigkeit für das gesammte Volk; zur Lebensfrage aber auch in materieller Beziehung werden dieselben für einen wichtigen Erwerb-zweig für den Buchhandel. Es sei mir daher gestattet, über den so eben den Kammern vorgelegten „Gesetz-Entwurf, betreffend: das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern,“ einige Andeutungen, vorzugsweise vom Standpunkte des Buchhändlers aus, zu geben. Ich werde mich darauf beschränken, nur das Wichtigste hervorzuheben.

Der Gesetz-Entwurf enthält 1) Bestimmung derjenigen Handlungen der Presse, welche als Vergehen bestraft werden sollen; 2) Polizeiliche Anordnungen, um die Ueberwachung der Presse, also die Ermittlung der Preservergehen, zu erleichtern; 3) Strafbestimmungen; 4) Festsetzung über das Verhältniß der Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter in Bezug auf die Verantwortlichkeit für begangene Preservergehen; endlich 5) Kompetenzbestimmungen. Außerdem enthalten die §§ 13. bis 16. neue Bestimmungen, um den Begriff der „Verläumdung“ festzustellen, Bestimmungen, welche eigentlich wohl mit größerem Recht in der Gesetzgebung über Injurien im Allgemeinen, als hier ihren Platz gefunden haben würden.

Beginnen wir mit den Gränzen, welche dem Recht der freien Gedankäußerung gesetzt werden, so begegnen wir leider Bestimmungen, die so schwankend gefaßt sind, daß sie der verschiedensten Auslegung Raum geben und daher vermöge des Gefühls der Unsicherheit, die zunächst den Schriftsteller bei dem Ausdruck seiner Gedanken ergreifen muß, denselben aufs Empfindlichste beengen und in seiner Thätigkeit beeinträchtigen muß. Im §. 10. sind Angriffe auf die „in dem Eigenthum und in der Familie verubenden Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft“ und „Anreizungen der Bürger zum Hass oder zur Verachtung gegen einander“ verboten und mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bedroht. Es scheint mir zu den Haupt-Erfordernissen eines Pressegesetzes, ja der Gesetze überhaupt, zu gehören, daß sie willkürliche Auslegung ausschließen und den politischen oder anderen Partei-Leidenschaften keine Gelegenheit zum Mißbrauch darbieten. Durch diesen §. könnte aber selbst die freie Entwicklung der Wissenschaft gefährdet

werden, und er dürfte kaum mit Artikel 17. der Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen sein, wo der schöne kühne Satz prangt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei!“ Dieselbe Gefahr bietet das Verbot, die Bürger zum Hass und zur Verachtung gegen einander anzureizen, das der Presse bei engherziger Auffassung die drückendsten Fesseln anlegen würde.

Weiter im §. 19. wird: eine der beiden Kammern oder eine Behörde oder einen Beamten in Beziehung auf ihren Beruf zu beleidigen, gar scharf verpönt. Wiederum wie vieldeutig! Es gehört offenbar zu den Haupt-Aufgaben der freien Presse, wenn dieselbe dem Volke wahrhaft dienen soll, die gewissenhafte Pflichterfüllung der Behörden und Beamten zu überwachen. Wie gefährlich wird diese Aufgabe durch die Bestimmung dieses §.! Nach §. 15. ist sogar die Behauptung und Verbreitung erweislich wahrer Thatsachen als Beleidigung zu bestrafen, wenn daraus die Absicht einer Beleidigung hervorgeht. Wann wäre eine solche nicht wenigstens herauszudeuten, wenn die „wahren Thatsachen“ in Pflichtverletzungen von Beamten bestehen? Und die Kritik, insbesondere über politische Handlungen, über Beschlüsse der Kammern, die doch sicherlich der Presse nicht entzogen werden soll, wie leicht läßt sich da die Absicht der Beleidigung hineinlegen!

Es ist bemerkenswerth, daß diese Bestimmungen (§§. 10. und 19.) wie auch §. 9., welcher für die Aufforderung zu einem Vergehen, auch wenn dieselbe gar keine Wirkung gehabt hat, Strafen festgesetzt, als besondere, dem Gebiete des Pressegesetzes angehörige, Vergehen neu hingestellt worden sind, wiewohl nach Art. 25. der Verfassungs-Urkunde die Preservergehen den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen werden sollen und ein besonderes vorläufiges Gesetz daselbst offenbar in diesem Sinne angekündigt wird.

Unter den polizeilichen Vorschriften ist als neu besonders zu bemerken, daß von jedem Buche (streng genommen sogar von jeder gedruckten Rechnung, Visitenkarte u. s. w., vergleiche §. 5. und §. 2.), zugleich mit der Herausgabe eine schriftliche Anzeige bei der Polizei einzureichen ist. Möchte hieraus auch in materieller Beziehung unmittelbar kein Nachtheil erwachsen, so ist diese Wiedereinführung polizeilicher Controle, dieses polizeiliche Mißtrauen, doch dem Gefühl des freien Mannes eine bittere Demüthigung.

Ein empfindlicher Mangel liegt in §. 4., aus dem nicht hervorgeht, ob auch die außerhalb Preußens gedruckten Bücher den Bedingungen §§. 1. und 3. (Name und Wohnort des Druckers u. s. w. auf den Druckschrift-